

Satzung zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Krummhörn

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung

Die Gemeinde Krummhörn bestellt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.¹

§ 2 Berufung, Abberufung

Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

§ 3 Stellvertretung

(1) Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.

(3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine Beschäftigte der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 4 Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie hat nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.² Die

Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen

1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

Der Rat/Samtgemeinderat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen.³ Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertretung hierfür Vorschläge unterbreiten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 73 teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder eines Ausschusses des Rates gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Verwaltungsausschuss gerichtet sind, entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 unterliegen.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten betreffen, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

§ 5

Aufwandsentschädigung, Reisekosten⁴

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro. Daneben erhält sie ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, VA- sowie Fachausschusssitzungen entsprechend den Bestimmungen für Ratsmitglieder.

(2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Auslagen abgegolten, insbesondere auch ein möglicher Verdienstausschlag sowie Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes.

(3) Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes sind genehmigungsbedürftig und werden nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung erstattet.

(4) Für die Nutzung von Privaträumen, privaten Internet- und Telefonanschlüssen ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

(5) Nimmt die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit länger als drei Monate nicht wahr, so entfällt die Aufwandsentschädigung für ihre weitere Abwesenheitszeit.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.12.2023 in Kraft.

Krummhörn, den 11.12.2023

Hilke Looden

- Bürgermeisterin -

¹ Die Funktion kann einer Frau auch zur nebenamtlichen oder -beruflichen Wahrnehmung übertragen werden. Die Satzung müsste ggf. entsprechend angepasst werden.

² Mit dieser Formulierung werden die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten - anders als in § 9 Abs. 2 Satz 2 NKomVG - als Recht und nicht als Pflicht ausgestaltet, um auf die ehrenamtliche Wahrnehmung der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten Rücksicht zu nehmen.

³ Dies erfolgt durch einen Ratsbeschluss. Alternativ können die Aufgaben auch in der Satzung selbst benannt werden.

⁴ Rechtsgrundlage ist § 44 NKomVG.